Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2077

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 60003 — 5628/67

Bonn, den 30. August 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über eine Zählung im Handel sowie im
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
(Handelszählungsgesetz 1968)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Begründung abzulehnen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1968)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Handel und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine allgemeine Zählung,
2. eine ergänzende Repräsentativerhebung.

§ 2

(1) Die allgemeine Zählung wird im Handel mit Stichtag 30. September 1968, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe mit Stichtag 31. August 1968 durchgeführt.

(2) Die ergänzende Repräsentativerhebung wird im Handel und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Jahre 1970 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr durchgeführt.

§ 3

(1) Die allgemeine Zählung erfaßt folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten an den Stichtagen der Zählung sowie an den gleichen Tagen des Jahres 1967;
2. den Umsatz, den Wareneingang, die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen in dem Kalenderjahr oder Geschäftsjahr, das dem Stichtag der Zählung vorangegangen ist, sowie den Warenbestand am Anfang und am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres, das dem Stichtag der Zählung vorangegangen ist;
3. die Geschäfts- und Verkaufsfläche im Einzelhandel am Stichtag der Zählung;
4. die Öffnungszeiten und die Ausstattung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben über die Rechtsform, die Eigenschaft des Inhabers als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin, die Art der Bindung beim Warenbezug, die Bedienungsform und Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen und Betriebe erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der statistischen Zuordnung der Unternehmen und Betriebe erforderlich sind.

§ 4

(1) Die ergänzende Repräsentativerhebung erfaßt folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten;
2. die Umsatzstruktur, die Struktur des Wareneinganges, die Aufwendungen für Lohnaufträge beim Groß-, Außen- und Einzelhandel sowie die Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit des Inhabers;
3. die Vermögens- und Kapitalstruktur entsprechend der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbilanz am Anfang und am Ende des Erhebungsjahres;
4. den Wert der erworbenen, der selbsterstellten und der verkauften Sachanlagen.

(2) Die ergänzende Repräsentativerhebung wird bei höchstens 15 vom Hundert der in die allgemeine Zählung einbezogenen Unternehmen durchgeführt.

§ 5

(1) Auskunftspflichtig für die allgemeine Zählung sind

1. die Inhaber von Unternehmen des Einzelhandels einschließlich Versand- und Markthandel, Warenhandel außerhalb einer festen Betriebsstätte sowie Apotheken;
2. die Inhaber von Unternehmen des Großhandels und des Außenhandels einschließlich Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen;
3. die Handelsvertreter und Handelsmakler einschließlich Versandhandelsvertreter, soweit sie den An- und Verkauf von Waren vermitteln;
4. die Inhaber von Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes;
5. die in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber von Betrieben, die Handel mit fremden Erzeugnissen, Handelsvermittlung, ein Gaststätten- oder ein Beherbergungsgewerbe betreiben; es werden höchstens 70 000 dieser Betriebe erfaßt;
6. die Inhaber von Unternehmen, die durch eigene, rechtlich unselbständige offene Ver-

kaufsstellen eigene oder fremde Erzeugnisse unmittelbar an letzte Verbraucher liefern; es werden bei diesen Unternehmen nur die in Halbsatz 1 bezeichneten Verkaufsstellen erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig für die ergänzende Repräsentativerhebung sind die Inhaber der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Unternehmen und Betriebe.

(3) Bei Unternehmen mit von der Hauptniederlassung räumlich getrennt liegenden Betrieben sind die Auskünfte auch getrennt für die einzelnen Betriebe zu erteilen.

§ 6

(1) Die Finanzämter teilen den erhebenden Stellen Anschrift und Gewerbekennziffer aller Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit.

(2) Zur Feststellung von Anschriften der nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 zu befragenden Unternehmen wird im Jahre 1968 eine einmalige Befragung im Rahmen der durch das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202), angeordneten Statistik durchgeführt.

§ 7

Die ergänzende Repräsentativerhebung im Großhandel wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 8

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zweck und Bedeutung einer Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Die erste und bisher einzige Zählung im Handel und Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wurde im Jahre 1960 durchgeführt. Seitdem sind durch das allgemeine wirtschaftliche Wachstum, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die fortschreitende Rationalisierung in den verschiedenen Bereichen des Handels und des Gaststättengewerbes vielfältige strukturelle Veränderungen eingetreten. Seit der letzten Zählung hat der Umsatz im Großhandel, im Einzelhandel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe um weit mehr als die Hälfte zugenommen und dürfte 1966 einen Betrag von insgesamt rd. 430 Mrd. DM erreicht haben. Im Handel haben die Betriebsformen, wie freiwillige Ketten und Einkaufszusammenschlüsse weiter an Umfang und Bedeutung zugenommen. Moderne Verkaufsmethoden setzten sich überall durch. Sowohl beim Absatz von Massengütern als auch beim Verkauf von beratungsbedürftigen Waren hat sich die Zusammensetzung der Sortimente gewandelt. Besonders im Lebensmitteleinzelhandel nahm das Warensortiment erheblich zu. Die Struktur des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes wandelte sich ebenfalls. Breite Bevölkerungsschichten, die früher nicht oder nur wenig gereist sind, nehmen in rasch steigendem Maße am Urlaubs- und Erholungsreiseverkehr teil. Nicht nur die Expansion des Tourismus, sondern auch die Erschließung neuer Erholungsgebiete zwingen das Beherbergungsgewerbe in allen seinen Zweigen zu ständiger Anpassung an die wachsende und in ihrer Struktur sich ändernden Nachfrage nach Beherbergungskapazitäten.

Der Anteil der Klein- und Mittelbetriebe ist in der Absatzwirtschaft bedeutend. Da Bund und Länder um die Förderung des gewerblichen Mittelstandes bemüht sind, ist die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Wirtschaftsbereiches mit den Rückwirkungen auf die Sozialstruktur unerläßlich.

Um den obersten Bundes- und Landesbehörden und den Gemeinden, aber auch der beteiligten Wirtschaft und der Wirtschaftsforschung gegenwartsnahe Unterlagen über die Betriebs-, Beschäftigten- und Kapitalstruktur sowie die regionale Verteilung dieses nach Zahl der Unternehmen, der Beschäftig-

ten, des Umsatzes und des Beitrags zum Sozialprodukt bedeutenden Wirtschaftsbereiches zu verschaffen, ist es erforderlich, nach nunmehr 8 Jahren wieder eine umfassende Zählung durchzuführen. Sie soll auch die dringend benötigten Unterlagen für die Berechnung des Sozialprodukts, des privaten Verbrauchs und der Preisindizes für Handel und Gastgewerbe liefern. Das Zahlenmaterial aus dem Zensus muß weiterhin als Ausgangsbasis für die monatliche Berichterstattung über Umsätze und Beschäftigte dienen, die repräsentativ durchgeführt wird und in nicht allzu langen Abständen einer Überprüfung der Gewichtungsgrundlagen durch die Totalzählungen bedarf, um bei der erheblichen Fluktuation der Unternehmen im Handel und Gastgewerbe ein zuverlässiges Bild der Konjunkturentwicklung und der Veränderungen des Verbraucherverhaltens geben zu können.

Für die Durchführung der Zählung ist das Jahr 1968 vorgesehen, in dem bei allen Unternehmen der Absatzwirtschaft die im Gesetz vorgesehenen statistischen Merkmale erfragt werden. Da für das gleiche Jahr eine Zählung im produzierenden Gewerbe stattfinden soll, wird es möglich sein, auch die schwierigen Fragen der Bereichsabgrenzung zwischen Produktion und Handel besser zu lösen. In einem Abstand von 2 Jahren schließt sich an die allgemeine Zählung eine die wirtschaftlichen Zusammenhänge tiefer erfassende Ergänzungserhebung bei höchstens 15 % der Unternehmen an. Um die Vielzahl der kleineren und mittleren Unternehmen nicht übermäßig zu belasten, werden Angaben, die für die eingehendere Analyse der Betriebs- und Kapitalstruktur gebraucht werden, nur bei dem begrenzten Kreis von Unternehmen erhoben. Durch eine entsprechende Aufgliederung des Umsatzes werden beim Handel die Absatzwege und Abnehmerkreise festgestellt. Beim Gastgewerbe beschränkt sich die Unterteilung auf Verpflegungs-, Beherbergungs- und übrigen Umsatz. Neben der Sortimentsanalyse, die an den Wareneingang anknüpft, und deren Ergebnisse auch zur Ermittlung des privaten Verbrauchs im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen werden, steht im Vordergrund der Fragen nach der Struktur des Wareneingangs ein Nachweis der Beschaffungswege. Die Ermittlung der Vermögens- und Kapitalstruktur und die Höhe der Investitionen ermöglichen einen Einblick in die finanzielle Lage bei den verschiedenen Unternehmensgrößen und führen weiterhin zur Verbesserung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Ergänzungserhebung im Großhandel soll wie die monatliche Großhandelsberichterstattung vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet werden, da die Verbindung der Bearbeitung beider Statistiken aus Kostengründen zweckmäßig ist.

Entsprechende Zählungen sind auch bei anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in etwa dem gleichen Zeitraum vorgesehen. Es werden zusammen mit den Zahlen für die Bundesrepublik Unterlagen für die vergleichende Beobachtung der Wirtschaftsbereiche Handel und Gastgewerbe im EWG-Raum bereitstehen.

2. Kostenberechnung

Die Durchführung dieses Gesetzes wird voraussichtlich folgende Kosten in Millionen DM verursachen:

	persönliche Kosten	sächliche Kosten	insgesamt
Allgemeine Zählung			
Bund	0,650	0,350	1,000
Länder	11,300	3,700	15,000
Repräsentativerhebung			
Bund	0,750	0,250	1,000
Länder	2,500	0,500	3,000
insgesamt	15,200	4,800	20,000

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung der Ablehnung

Nach § 6 des Gesetzentwurfs soll die Statistik auf Grund des Anschriftenmaterials der Finanzämter durchgeführt werden. Dieses Anschriftenmaterial ist lückenhaft, weil die kleineren Handelsbetriebe bei den Finanzämtern in der Regel nicht geführt werden. Darüber hinaus sind diese Anschriften auch nicht auf dem neuesten Stand, was insbesondere bei der Übergabe eines Handelsbetriebes auf Kinder des bisherigen Inhabers festzustellen ist. Bei den bisherigen Handels- und Gaststättenzählungen, die mit den Anschriften der Finanzämter durchgeführt worden sind, hat es deshalb zeitraubende Berichtigungen und darüber hinaus erhebliche Kostenverteuerungen gegeben. Nach der letzten Erhebung dieser Art bestand bei dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Einmütigkeit darüber, daß derartiges Adressenmaterial nicht wieder verwandt werden und künftig das für diese Zwecke sehr viel besser geeignete Adressenmaterial der Arbeitsstättenzählung zugrunde gelegt werden sollte. Durch dieses Verfahren wird nicht nur ein einwandfreies Ergebnis der Statistik erzielt, sondern auch eine erhebliche Kosteneinsparung, die im Hinblick auf die Finanzlage in Bund und Ländern dringend geboten erscheint. Der Handelszensus sollte deshalb nicht im Jahre 1968 durchgeführt werden, sondern erst nach der für 1970 vorgesehenen Arbeitsstättenzählung. Vor allem ist die erhebliche Mehrbelastung der Finanzämter zusätzlich zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und mit der Umstellung der Umsatzsteuer auf die Mehrwertsteuer nicht vertretbar.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung hält die Durchführung der im Entwurf vorgesehenen Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für unbedingt erforderlich und widerspricht dem Beschluß des Bundesrates.

Die Bedenken gegen eine Verwendung der Adrema-Platteien der Finanzämter für das Anschriftenmaterial des Handelszensus hinsichtlich der Genauigkeit der wirtschaftssystematischen Zuordnung sowie der Vollständigkeit der vorhandenen Unterlagen teilt die Bundesregierung nicht. Unrichtige Eingruppierungen im Bereich des Handels- und Gaststättengewerbes können auf Grund der Angaben im Zensusfragebogen berichtigt werden. Unternehmen mit Schwerpunkt ihrer Wirtschaftstätigkeit in der Absatzwirtschaft, die 1960 unter anderer Gewerbekennziffer geführt wurden, sind inzwischen durch Abstimmungsaktionen bekannt geworden. Bei Wirtschaftszweigen, bei denen häufige Überschneidungen der Wirtschaftsbereiche vorkommen, ist es möglich, das Anschriftenmaterial zu prüfen, das insgesamt von den Finanzämtern vorgelegt wird. Die Wirtschaftsverbände des Handels- und Gastgewerbes haben sich zudem bereit erklärt, ihre Karteiunterlagen den Statistischen Landesämtern zur Verfügung zu stellen, um auch von dieser Seite einen Beitrag zur vollständigen Erfassung der Unternehmen zu leisten. Die Vollständigkeit des Adressenmaterials wird besonders dadurch gesichert, daß die Finanzämter eine Durchschrift sämtlicher Gewerbean- und ummeldungen erhalten und die Adrema-Plattei somit stets vollständig gehalten wird. Ferner sorgt die langjährige Tätigkeit der Statistischen Landesämter im Bereiche der Umsatzsteuerstatistik dafür, daß ein enger Kontakt mit der Finanzverwaltung der Länder die Regel ist. Der einmalige Durchlauf der Anschriften-Plattei kann keinesfalls zu einer nicht vertretbaren erheblichen Mehrbelastung der Finanzämter führen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verwendung der Anschriften aus den Unterlagen der für das Jahr 1970 vorgesehenen Arbeitsstättenzählung würde eine Verschiebung der Handelszählung bis 1972 zur Folge haben, d. h. es würde ein Zeitraum von 12 Jahren zwischen den beiden Zählungen entstehen. Dadurch würden aber auch die kurzfristigen Statistiken für das Handels- und Gaststättengewerbe, die bislang noch auf Grund der Strukturdaten der ersten Zählung fortgeschrieben werden, wegen der inzwischen erfolgten Wandlungen in der Absatzwirtschaft zunehmend an Aussagewert verlieren.